

Clemens Martin

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Verkehrsrechtskanzlei

65185 Wiesbaden
Rheinstraße 106
Tel.: 0611 – 37 13 37
Fax: 0611 – 30 24 54

Email: raclemensmartin@web.de
Homepage: www.ra-clemens-martin.de

Hinweise zum Abfindungsvergleich nach Verkehrsunfällen

Lesen Sie die nachfolgenden Informationen bitte sorgfältig durch, denn Sie könnten auch in Ihrem Falle von erheblicher Bedeutung sein!

Nach einem Verkehrsunfall hat Sie der Schädiger bzw. die hinter diesem stehende Versicherung finanziell so zu stellen, als wäre der Unfall nie passiert. Zu ersetzen sind alle **materiellen Schäden** (z.B. Fahrzeugschaden, Verdienstausfall), aber auch **immaterielle Schäden** (Schmerzensgeld).

Viele unfallbedingte Schäden lassen sich relativ schnell abschließend ermitteln und auch beziffern (z.B. Fahrzeugschaden, Sachverständigenkosten, Abschleppkosten etc.).

Andere Schäden hingegen – insbesondere unfallbedingte Personenschäden - lassen sich oft erst nach einer gewissen Zeitdauer bestimmen. Mitunter ist die weitere Schadensentwicklung bekannt oder absehbar, manche Schadensentwicklung bleibt aber völlig ungewiss, lässt sich also nicht sicher vorhersagen. Dies gilt gerade bei schweren Körperverletzungen mit langwieriger Behandlungsdauer und einer womöglich dauerhaft verbleibenden körperlichen Einschränkung und dem Risiko, dass in der Zukunft weitere ärztliche Heileingriffe erforderlich werden können.

Versicherungen sind regelmäßig daran interessiert durch sog. **Abfindungsvereinbarungen** (Abfindungsvergleich) sämtliche Ansprüche des Geschädigten abschließend zu regulieren und abzufinden. Durch solche Vereinbarungen sollen sämtliche materiellen und immateriellen, sowie sämtliche in der Vergangenheit liegenden und auch alle zukünftigen Schadensersatzansprüche abgefunden werden. Dabei ist zu beachten, dass der Geschädigte bei Abschluss sog. Abfindungsvereinbarungen regelmäßig später keine Ansprüche mehr geltend machen kann, und zwar auch dann nicht, wenn sich Schäden erst später ergeben und nicht vorhergesehen wurden. Deshalb „belohnen“ Versicherer bei Abschluss einer Abfindungsvereinbarung den Geschädigten regelmäßig mit einem finanziellen Zuschlag zum Ausgleich des ungewissen und sich möglicherweise erst in der Zukunft entwickelnden Schadens.

Für Sie als Geschädigten beinhaltet der Abschluss einer Abfindungsvereinbarung damit ein Risiko! Denn Sie müssen prüfen, ob Sie sämtliche Schäden und sämtliche hieraus resultierenden Schadensersatzansprüche auch der Höhe nach schon abschließend und auch für die Zukunft überblicken können oder nicht.

Insbesondere bei schweren Körperverletzungen sollten Sie deshalb zur Absicherung Ihrer Entscheidung über den etwaigen Abschluss einer Abfindungsvereinbarung die Sie behandelnden Ärzte konsultieren und nötigenfalls einen medizinischen Spezialisten zu Rate ziehen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage:

www.ra-clemens-martin.de